

Änderungen der Wettspielordnung Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. zum 01.10.2022

§ 4 Teilnahmeberechtigung

5. Spieler können in unterschiedlichen Altersklassen an maximal zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.

Davon ausgenommen sind Jugendliche, die an mehr als zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen dürfen.

Der Spieler darf entweder im Verein A (Hauptverein) in zwei Altersklassen spielen oder im Hauptverein A in einer und im Verein B in einer anderen Altersklasse gemeldet und eingesetzt werden.

Dies gilt auch für Spieler aus anderen Landesverbänden, wenn die Spielordnung dieses Landesverbandes es erlaubt.

§ 5 Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen

1. Jugendliche dürfen für Wettbewerbe der Konkurrenzen der Damen und Herren nur dann gemeldet werden, wenn sie das 13. Lebensjahr bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet haben. Für diese vorgenannten Jugendlichen muss zusätzlich ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorliegen. Der Verein ist hierfür verantwortlich und verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Verbandes einen Nachweis zu führen.

- ~~2. Ein Jugendlicher kann auf Antrag der betroffenen Vereine und mit Genehmigung der zuständigen spielleitenden Stelle zusätzlich in der Jugendmannschaft eines anderen Vereins spielen, wenn sein Stammverein keine entsprechende Jugendmannschaft stellt, in der er spielen könnte.~~

§ 6 Konkurrenzen und Spieltermine

Die Mannschaftswettbewerbe in den Verbands- und Oberligen werden in den folgenden Konkurrenzen und an den folgenden Spielterminen ausgetragen. Dabei entsprechen die Altersangaben dem Lebensalter, das bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

Konkurrenz	Spieltag	Spielbeginn
Damen, Herren, Da30, He30	Sonn- und Feiertags Ab einer Gruppenstärke von 9 oder mehr Mannschaften können Doppelspieltage (Samstag + Sonntag) angesetzt werden.	10:00 Uhr
Da40, He40, Da50, He50, Da55, He55	Samstags	13:30 Uhr
Herren 60 Damen 60	Sonntag 14:00 Uhr oder im Einvernehmen an einem Wochentag vor dem vorgegebenen Spieltag um 13:30 Uhr	14:00 Uhr 13:30 Uhr
Herren 65 Damen 65	Mittwochs	11:00 Uhr
Herren 70	Montags	11:00 Uhr
Herren 75	Freitags	11:00 Uhr
U 15, U18 m/w	Samstags	10:00 Uhr

Bei allen Alterskonkurrenzen, deren Spieltage auf Sonn- oder Feiertagen verlegt werden müssen oder durch den Spielplan ausnahmsweise an diesen Tagen vorgegeben sind, ist Spielbeginn 10:00 Uhr.

§ 8 Verbandsliga

- Davon abweichend besteht die Verbandsliga Jugend in der Regel aus einer Gruppe zu sechs Mannschaften. Die Gruppensieger der drei Bezirksklassen steigen in die Verbandsliga auf. Die drei Letztplatzierten der Verbandsliga sind Absteiger und in der obersten Spielklasse der Bezirksverbände aufzunehmen.**

§ 10 Verlegung von Spielterminen

3. Die Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich: Beide Mannschaften stimmen über die jeweiligen Sportwarte uneingeschränkt und schriftlich (auch per E-Mail) einem Verlegungstermin zu, der spätestens am letzten Spieltag der jeweiligen Gruppe liegen muss. Die schriftlichen Zustimmungen und der Verlegungstermin müssen dem zuständigen Spielleiter vor dem ursprünglichen Spieltag vorgelegt werden. Das ursprünglich letzte angesetzte Verbandsspiel in der jeweiligen Gruppe darf nur vorverlegt werden. Der Heimverein überträgt den Verlegungstermin bis zum nächsten Werktag, 12:00 Uhr nach TORP. Bei fehlender oder verspäteter Eingabe des Verlegungstermins wird ein Ordnungsgeld von 25,- € fällig. Im Falle eines Nicht Antretens gilt § 19 Nr. 4.

§ 11 Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der Verein, auf dessen Plätzen ein Verbandsspiel stattfindet, ist für die Vorbereitung und sportgerechte Durchführung verantwortlich. Die entsprechenden Kosten hat er zu tragen. Zum festgesetzten Spieltermin hat der Platzverein folgende Pflichten:
 - 1.1. Für alle **Alters**klassen der Ober- und Verbandsligen gilt: 3 Spielplätze bei 6er Mannschaften und 2 Spielplätze bei 4er Mannschaften, die den ITF-Regeln entsprechen, zur Verfügung zu stellen (hierzu § 12,2.1 beachten!). Dabei ist die Austragung auf Hallenplätzen für alle Spielklassen zulässig, wenn beide Mannschaften zustimmen.
 - 1.2. Die aktuelle Organisationsbroschüre des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und die Spielberichtsformulare auszulegen.
 - 1.3. **Für alle Altersklassen gilt:**
Einen Oberschiedsrichter zu stellen, der mindestens im Besitz einer C-Lizenz eines Landesverbandes des DTB, des DTB oder der ITF sein muss. Sein Name und die Lizenznummer sind zwingend vor Beginn des Spiels im Spielberichtsbogen einzutragen.

§ 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn

- 3. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie mindestens 4 Spieler, bei 4er Mannschaften mindestens 3 Spieler im Einzel aufstellt.** Für jeden fehlenden Spieler im Einzel wird in allen Altersklassen der Ober- und Verbandsligen ein Ordnungsgeld von 50,- € erhoben.

§ 19 Wettkampfwertung

4. Tritt eine Mannschaft der Oberliga, Verbandsliga und der höchsten Bezirksverbandsklasse – aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen – zu einem angesetzten Spiel nicht an, ist sie 1. Absteiger. Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € **(Jugend 150,- €)** zu entrichten. Ein Wiederaufstieg ist für Mannschaften in den Oberligen der Damen, Herren und Herren 30-Konkurrenzen für zwei Spieljahre ausgeschlossen.

Tritt eine Mannschaft aus den anderen Spielklassen - aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen - zu einem angesetzten Spiel nicht an, so ist ein Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten. Die Wettkampfwertung erfolgt in diesem Fall per Strafwertung mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) gegen die nicht angetretene Mannschaft. Im Wiederholungsfalle ist diese Mannschaft 1. Absteiger und bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein weiteres Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten.
Dies gilt nicht in der Jugend Verbandsliga.

§ 26 Härtefallregelung (neu eingefügt)

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen in den Verbands- und Oberligen kann der Sportbeirat (in der VL der Jugend der Jugendbeirat) in Ergänzung oder entgegen dieser Wettspielordnung eine Härtefallregelung treffen. Der Sportbeirat informiert zeitnah das Präsidium und berichtet dem Erweiterten Sportbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 26 alt wird neu § 27